

# Statuten

## ENTWURF Teilrevision 2024



**WIRTSCHAFT**  
**THUN OBERLAND**

Sektion / Mitglied von

 **HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN  
DES KANTONS BERN**  
Berner Handelskammer

**DIE BERNER ARBEITGEBER.**

## **WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen**

entstanden aus dem Zusammenschluss von Handels- und Industrieverein Thun und dem Arbeitgeberverband Thun Berner Oberland

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland“ mit Sitz in Thun, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verband, der die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe fördert. Er widmet sich insbesondere arbeitsgeberpolitischen Fragen. Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.

Der Verband bildet eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und ist Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er arbeitet in den beiden Kantonalverbänden an einer gesunden Wirtschaftspolitik auf privatwirtschaftlicher Grundlage mit. Der hauptsächlichste Wirkungsbereich umfasst die Region Thun Oberland.

### **II. Organisation**

#### **Art. 2 Mitglieder**

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

a) Unternehmensmitglieder

Im Handelsregister eingetragene Firmen, Inhaber von Einzelfirmen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder des Gewerbes mit Sitz oder Niederlassung in der Region Thun Oberland **oder bei Sitz oder Niederlassung ausserhalb der Region Thun Oberland deren Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Ausenstandorte und dergleichen mit Standort in der Region Thun Oberland.**

b) Einzelmitglieder

Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen. Für Einzelmitglieder endet die Mitgliedschaft mit dem Erreichen des 75. Altersjahres, sofern sie nicht Teilhaber, Organ oder Bevollmächtigte von Unternehmungsmitgliedern sind.

Für die Einstufung als Mitglied kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

#### **Art. 3 Aufnahme**

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Abweisungen brauchen nicht begründet zu werden, dagegen steht dem Abgewiesenen innert vierzehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Hauptversammlung offen.

#### **Art. 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Wirtschaft oder den Verband hervorragenderweise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Leistung eines Jahresbeitrages entbunden. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Erreichen des 75. Altersjahres.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern**

Durch Aufnahme in die Sektion wird zugleich die Mitgliedschaft im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern erworben, welche durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verband wieder erlischt.

#### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband erfolgt:

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres;
- b) durch den Tod. Bei Firmen durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Wegzug aus der Region Thun Oberland.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegen solche Mitglieder ausgesprochen werden, die den Beschlüssen der Verbandsorgane absichtlich zuwiderhandeln, den Verbandsbeitrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlen oder in anderer Weise dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schädigend entgegenwirken.

Ausgeschlossenen steht innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Entscheides die Berufung an die Hauptversammlung offen.

#### **Art. 7 Anspruch auf Verbandsvermögen bei Austritt und Ausschluss**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Hauptversammlung der Mitglieder;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 10 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche **Hauptversammlungen** sind durch den Vorstand nach Bedarf oder auf Veranlassung von 1/10 sämtlicher Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung soll mindestens zehn Tage zum Voraus durch Publikation, schriftliche **oder elektronische** Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Art der Durchführung der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann an einem einzigen Tagungsort (physische Hauptversammlung) oder gleichzeitig an mehreren Tagungsorten (simultanübertragene Hauptversammlung), wobei Mitglieder, welche nicht am Tagungsort bzw. an den Tagungsorten anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Hauptversammlung) oder ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Hauptversammlung) durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Urabstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verwendung elektronischer Mittel.

## **Art. 11 Befugnisse**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Es fallen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Verbandsrechnung und des Budgets;
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- c) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten;
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- e) Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und schlägt die Vertretung in den Arbeitgeberverband des Kantons Bern vor;
- f) Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- g) Statutenänderung;
- h) Auflösung des Verbandes.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens einen Monat vor der Abhaltung der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

## **Art. 12 Beschlussfähigkeit**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **bzw. teilnehmenden** Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, sofern die Statuten keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt. Bei anderen Anträgen wird geheim abgestimmt, wenn es die Mehrheit beschliesst.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird vom Sekretär des Verbandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

### **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art.14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie wenigstens vier weiteren Mitgliedern. Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer eine führende Funktion in einem Unternehmen im Vereinsgebiet innehat. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Sekretär wird vom Vorstand gewählt. Er muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen.

### **Art. 15 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder. **Für die verschiedenen Arten der Durchführung der Vorstandssitzung gelten die Bestimmungen zu Hauptversammlung sinngemäss.** Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind **bzw. daran teilnehmen.** Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage gefasst werden, was im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten ist.

### **Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung des Verbandes, berät über die an Hauptversammlungen zu stellenden Anträge und entscheidet endgültig über alle Fragen, die in den Statuten nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. In seiner Kompetenz liegt die Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 20'000.--.

Der Vorstand kann für spezielle Themen Ausschüsse bilden. Die Mitglieder solcher Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### **Art. 17 Vertretung in den kantonalen Verbänden**

Der Vorstand steht in ständiger Verbindung mit der Direktion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und mit dem Sekretär des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er berichtet diesen in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse. Die Sektion soll in den kantonalen Dachverbänden mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

### **Art. 18 Unterschriftenregelung**

Präsident und oder Vizepräsident führen kollektiv mit dem Sekretär zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Wenn diese verhindert sind, kann kollektiv ein anderes Vorstandsmitglied mitunterzeichnen. Für den Zahlungsverkehr zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident oder der Kassier, zusammen mit der vom Vorstand beauftragten Rechnungsstelle.

Der Sekretär führt das Protokoll und die Korrespondenz. Er erledigt im Übrigen sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen administrativen Arbeiten. Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresabrechnung sowie den Budgetentwurf. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 19 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um die Rechnung zu kontrollieren, stehen ihnen die Bücher und Belege des Verbandes jederzeit zur Verfügung. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes entrichten die Mitglieder den von der Jahresversammlung für die Unternehmens- bzw. Einzelmitglieder beschlossenen Jahresbeitrag, woraus auch der vom Handels- und Industrieverein des Kantons Bern beschlossene Beitrag und der Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen bestritten wird.

Für Unternehmensmitglieder mit Sitz oder Niederlassung ausserhalb der Region Thun Oberland, jedoch mit Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen am Standort in der Region Thun Oberland, kann sich der Mitgliederbeitrag auf die Anzahl Mitarbeitenden der entsprechenden Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte beschränken.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21 Statutenänderungen**

Zu einer Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der statutengemäss einberufenen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand wenigstens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Der Verband gilt als aufgelöst, sobald seine Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt.

Wird der Verband aufgelöst, so ist das vorhandene Verbandsvermögen zur Förderung des Verbandszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zugunsten einer neuen Sektion in Betracht.

Die Hauptversammlung, welche die Liquidation beschliesst, kann aber auch auf andere Weise über das Vermögen verfügen, sofern damit der Förderung des Verbandszweckes gedient wird.

#### **Art. 22 Inkraftsetzung**

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom **DATUM** in **ORT** beschlossen, **sogleich** in Kraft gesetzt **und ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2017.**

Namens der Hauptversammlung  
des WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland

Der Präsident:

Vom Vorstand:

Genehmigt durch den Leitenden Ausschuss des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern  
am **DATUM**

Der Präsident:

Der Direktor: